

## August Neuheuser GmbH mit dem Sitz in Idar-Oberstein

### 1. Anerkennung

Diese AGBs sind Bestandteil aller Lieferungen und Leistungen und/oder Verträge zwischen dem Lieferer August Neuheuser GmbH („Lieferer“) und dem Besteller.

Entgegenstehende und/oder von den AGBs des Lieferers abweichende AGB des Bestellers werden nicht anerkannt. Anderslautende Einkaufsbedingungen/AGBs des Bestellers werden nur dann wirksam, wenn sie von dem Lieferer in Schriftform bestätigt werden.

Die AGBs gelten auch dann, wenn die Vertragsleistungen bzw. die Lieferungen des Lieferers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos erbracht werden.

Die AGBs gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### 2. Angebote, Aufträge und Vertragsabschluss

Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich, als Festangebot bezeichnet sind. Ein Kaufvertrag kommt erst dann wirksam zustande, wenn der Lieferer den Auftrag durch Lieferung der Ware und/oder Versendung einer Auftragsbestätigung an den Besteller in Textform annimmt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### 3. Preise / Zahlung

Es gelten die vereinbarten Preise; diese verstehen sich ab Idar-Oberstein (Sitz des Lieferers), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer und zuzüglich Kosten für Fracht, Versand, Porto, Verpackung, Versicherung und ggf. Nachnahmegebühren. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages nicht vom Lieferer zu vertretende Kostenveränderungen, zB Lohn-, Gehalts- und Materialpreiserhöhungen eintreten. Auf Verlangen des Bestellers werden diese nachgewiesen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart sind sämtliche Zahlungen in EURO ausschließlich an den Lieferer oder an einen nachweislich zum Zahlungsempfang berechtigten Dritten zu leisten. Die Rechnungen des Lieferers sind - soweit auf der Rechnung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind - nach Erhalt der Ware, ohne jeden Abzug innerhalb von zehn Tagen zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer unwiderruflich über den vollständigen Rechnungsbetrag einrede, frei verfügen kann.

Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zulasten des Bestellers. Für die rechtzeitige Vorlage wird vom Lieferer keine Haftung übernommen.

Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit dessen Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder vom Lieferer in Schriftform anerkannt worden sind

### 4. Liefer-/Leistungszeit

Soweit nicht hiervon abweichend vereinbart, gilt die Lieferzeit nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt worden ist. Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche und/oder behördliche Anordnungen (zB Import- / Exportbeschränkungen) verursacht werden und nicht durch den Lieferer zu vertreten sind, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen bei Arbeitskampfmaßnahmen, wie Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (z.B. Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen und Fertigteilen). Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten des Lieferers eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller mitteilen. Wird eine Verlängerung für den Besteller unzumutbar, so steht diesem ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag bisher nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die vorerwähnten Umstände unmöglich, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser bis jetzt nicht erfüllt ist.

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem und allen anderen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer bei Lieferverzug gesetzten Nachfrist bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Verzugsstrafen oder Schadensersatzansprüche des Bestellers mangels oder wegen verspäteter Lieferung sind ohne besondere Vereinbarungen ausgeschlossen, falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### 5. Übergang der Gefahr, Versicherung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Firmensitzes auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die zur Abholung oder Durchführung der Lieferung bestimmte Person/Firma übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen des Werks.

Bei Annahme-, Abnahme-, Abruf- und/oder Abholungsverzug oder Lieferverzögerungen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem

Zeitpunkt auf den Besteller über, an welchem dieser in Verzug gerät, oder die Lieferung bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers vertragsgemäß hätte erfolgen können. Ab Gefahrübergang werden für die Lieferung Versicherungen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, Transport- und ggf. sonstige versicherbare Schäden auf Kosten des Bestellers nur auf ausdrückliche Weisung des Bestellers abgeschlossen.

### 6. Verpackung und Versand

Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen und ohne Verbindlichkeit für die preisgünstigste Verfrachtung. Ggf. anfallende Versandkosten, auch für Verpackungen mit Übergröße oder Verzollungskosten beim internationalen Versand, werden zusätzlich in Rechnung gestellt

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum des Lieferers, bis der Besteller alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Vertragsbindung entstandenen Forderungen - einschließlich etwaiger Saldoforderungen, Wechsel- und Finanzierungskosten, Zinsen, etc. - vollständig erfüllt hat. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt die Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrages bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen, Wechsel- und Finanzierungskosten, Zinsen, etc. - an den Lieferer ab; letzter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Überdies sind dem Besteller andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung nicht gestattet. Zwangsvollstreckungen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltslieferung des Lieferers befindet nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt und/oder der Abtretung entsprechend Sicherung als vereinbart. Sofern für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Bestellers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, hierbei mitzuwirken und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlich sind.

### 8. Gewährleistung und Haftung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln aus Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beginnt am Tage des Gefahrüberganges und beträgt 12 Monate, soweit nicht Produkte und Komponenten aus Flockenschäum und/oder Schaumstoff betroffen sind und soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Für Produkte und Komponenten aus Flockschäum und Schaumstoff beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab dem Tage

des Gefährüberganges. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Wareneingang beim Besteller schriftlich geltend gemacht werden, anderenfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder kostenloser Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. In beiden Fällen haftet der Lieferer in gleicher Weise für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl (z. B. bei Serienmangel) oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seit der Lieferer den Besteller von der bestandskräftigen Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen; ferner nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **9. Haftung für Mängel der Lieferung**

Einwendungen gegen mangelhafte Lieferung, z.B. Güte der Ware, Stückzahl usw. können nur (B2C) nach ordnungsgemäßer Erfüllung der in § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten und innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die bestandete Ware ist auf Verlangen zurückzusenden. Nur bei berechtigten Reklamationen, die auf fehlerhaftes Material oder mangelhafte Verarbeitung zurückzuführen sind, leisten wir kostenfreien Ersatz. Rücktritt vom Vertrag bleibt vorbehalten. Alle weitergehenden Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Der Lieferer übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung und/oder den Weiterverkauf der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; der Lieferer sichert jedoch zu, dass ihm die Existenz derartiger Schutzrechte Dritter an der Lieferung nicht bekannt ist.

#### **10. Forderungsabtretungen**

Forderungen gegen den Lieferer in Bezug auf die von diesem zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen dürfen nur mit dessen zuvor in Schriftform erteilten Zustimmung abgetreten werden.

#### **11. Widerrufsrecht / Rückgaberecht**

Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht

##### **Widerrufsbelehrung**

Verbraucher können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform oder durch Rücksendung der Sache (siehe besondere Hinweise bei maßgefertigten Waren) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Eingang der Auftragsbestätigung und/oder dieser Belehrung beim Verbraucher.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

August Neuheuser GmbH  
- Geschäftsführung -  
Nahestraße 19  
55743 Idar-Oberstein

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie dem Lieferer die empfangene Leistung ganz oder teilweise oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie dem Lieferer insofern ggf. Wertersatz leisten. Sie können diese Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

##### **Besondere Hinweise / Ausnahmen vom Widerrufsrecht**

Das Widerrufsrecht / Rückgaberecht besteht nach § 312g Abs. 2 BGB nicht bei Verträgen / Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, zB auf denen der Name oder der Logo- und/oder Druck des Bestellers aufgedruckt ist und eindeutig auf dessen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind.

##### **12. Rücksendekosten im Falle des Widerrufs**

Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs die Rücksendekosten zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht.

##### **13. Rücktritt bei Vermögensverschlechterung**

Der Lieferer ist berechtigt vom Verträge zurückzutreten, wenn ihm die Zahlungseinstellung, der Antrag und/oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt werden.

#### **14. Ausführungsgenehmigung**

Etwa für die Ausfuhr der Ware erforderliche Zustimmungen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Sitz in Eschborn/Taunus sind vom Besteller in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausführungsgenehmigung berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten,

#### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit zulässig der Geschäftssitz des Lieferers in 55743 Idar-Oberstein.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so vereinbaren die Parteien für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel und Schecksachen – als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Lieferers, Idar-Oberstein.

Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland.

Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Gegenüber Verbrauchern mit ständigem Aufenthalt im Ausland findet das deutsche Recht jedoch keine Anwendung, soweit das nationale Recht des Verbrauchers Regelungen enthält, von denen zu Lasten des Verbrauchers nicht durch Vertrag abgewichen werden kann.

#### **15. Salvatorische Klauseln**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unwirksam sein, sich unwirksam und/oder undurchführbar erweisen oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

#### **16. Verbraucherinformationen**

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten stellt die Europäische Union eine Online-Plattform („OS-Plattform“) zur Verfügung unter der Adresse [ec.europa.eu/consumers/odr](http://ec.europa.eu/consumers/odr).

Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens können Verbraucher die OS-Plattform nutzen oder sich an folgende Stelle wenden: Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, [www.universalschlichtungsstelle.de](http://www.universalschlichtungsstelle.de), E-Mail [mail@universalschlichtungsstelle.de](mailto:mail@universalschlichtungsstelle.de), Telefon (07851) 7957940.

Der Lieferer ist grundsätzlich nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, wenn ein Verbraucher dies beantragt.